BEGRÜNDUNG

zur Tektur zur 1. Änderung des Bebauungsplanes B 21 Freibadgelände – Roggensteiner Allee vom 24.06.1992 für das Grundstück FlStNr. 1823 Teilfläche der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung am 30.06.1988 wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan "1. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 21 Freibadgelände - Roggensteiner Allee" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan soll nunmehr in der Weise geändert werden, daß das bereits errichtete Vereinsheim auf dem Grundstück FlstNr. 1823 genehmigt werden kann.

Im Mai 1991 beantragte die Gemeinde Eichenau die Baugenehmigung für den bereits errichteten Anbau eines Vereinsheimes an die bestehende Unterstellhütte an der Sommerstockbahn an der Roggensteiner Allee.

Innerhalb der im gülten Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Fläche, innerhalb der die Errichtung einer Unterstellhütte möglich ist, steht bereits ein Gebäude mit einer Grundfläche von 14,72 qm. Geplant ist nunmehr, das Gebäude um ca. 31 qm auf dann insgesamt 45,54 qm zu erweitern. Die Erweiterung soll als Vereinsheim genutzt werden. Der bereits errichtete Anbau liegt geringfügig außerhalb der bebaubaren Flächen.

Mit Schreiben vom 18.02.1992 teilt das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit, daß für den Anbau des Vereinsheimes an die beantragte Unterstellhütte eine Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan B 21 Freibadgelände – Roggensteiner Allee hinsichtlich der Baugrenze, der Größe und der Art der Nutzung erforderlich wäre. Eine Befreiung ist jedoch nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BaugB nicht möglich, da durch die umfassenden Abweichungen die Grundzüge der Planung berührt werden. Voraussetzung für eine Genehmigung ist die Änderung des Bebauungsplanes.

 $\mbox{Am 9. April 1992 beschlo}\beta$ der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau die Änderung des Bebauungsplanes.

Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend wurde in der vorliegenden Änderung nunmehr die Vergrößerung der überbaubaren Fläche von $6.0 \times 5.0 \, \text{m}$ auf nunmehr insgesamt $13.0 \times 5.0 \, \text{m}$ vorgenommen. Des weiteren soll künftig neben der reinen Unterstellmöglichkeit auch die Möglichkeit für den Sportverein gegeben sein, sich an der Sportstätte in einem Vereinsheim aufhalten zu können, zur Förderung des Vereinslebens. Die

Änderung der Art der baulichen Nutzung zu einem Vereinsheim wurde notwendig. Weitere Änderungen sind nicht geplant. Es gelten deshalb im übrigen weiterhin die Festsetzungen und Hinweise des mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 21V-610-11/6-471 Eichenau vom 28.03.1988 als rechts-aufsichtlich unbedenklich bezeichneten und am 30.06.1988 bekanntgemachten 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan B 21 Freibadgelände - Roggensteiner Allee.

SERN

Eichenau, 24.06.1992

GEMEINDE EICHENAU Eichenau, 24,06.1992

Lutz

Gemeinde Eichenau - Bauamt -

Niedermeier

1/. Bürgermeister